

R-102-19

Entscheid

vom 16. August 2019

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, Davide Loss,
jur. Sekretär Tobias Kazik

In Sachen

A. _____,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde B. _____,

handelnd durch C. _____ und D. _____,

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Mit Einschreiben vom 17. Dezember 2018 erklärte A. _____ (nachfolgend: Rekurrent) gegenüber dem katholischen Pfarramt B. _____ den Austritt aus der katholischen Kirche und ersuchte um schriftliche Bestätigung des Kirchenaustritts sowie Information an die zuständige Einwohnerkontrolle. Das Schreiben wurde von der Post mit dem Vermerk «Nicht abgeholt» retourniert.

B.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2019 teilte der Pfarrer der katholischen Pfarrei B. _____ dem Rekurrenten mit, dass das Austrittsschreiben vom 17. Dezember 2018 am 3. Januar 2019 eingegangen sei, und erklärte, der Entscheid werde zur Kenntnis genommen. Zudem werde die Kirchenpflege die politische Gemeinde über den Austritt informieren.

C.

Mit Beschluss vom 6. Februar 2019 nahm die Römisch-katholische Kirchgemeinde B. _____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) vom Kirchenaustritt des Rekurrenten per 3. Januar 2019 Kenntnis.

D.

Mit Eingabe vom 21. Februar 2019 erhob der Rekurrent dagegen Rekurs bei der Rekurskommission. Er beantragt, sein Kirchenaustritt sei auf den 17. Dezember 2018 zurückzudatieren.

E.

Mit Vernehmlassung vom 2. April 2019 äusserte sich die Rekursgegnerin, ohne einen Antrag zu stellen.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

Die Rekurskommission ist für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreglement; LS 182.51] i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. b der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO; LS 182.10]). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom

24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

Der Rekurrent ist zur Rekursführung legitimiert (§ 49 VRG i.V.m. § 21 Abs. 1 VRG), da die Bezeichnung des Kirchenaustrittsdatums im angefochtenen Beschluss Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Kirchenaustritts und u.a. auf die Kirchensteuerpflicht des Rekurrenten hat (vgl. E. 2.3).

Auf den im Übrigen frist- und formgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 70 i.V.m. § 23 Abs. 1 und 3 VRG).

2.

2.1. Gemäss ständiger Rechtsprechung ist gestützt auf die in Art. 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit der Austritt aus der Kirche jederzeit möglich (BGE 134 I 75 E. 4.2; 129 I 68 E. 3.4; 104 Ia 79 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 6), wobei die entsprechende Erklärung gegenüber der zuständigen Kirchenpflege genügt (Entscheide der Rekurskommission R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.1, R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.2, R-104-16 vom 16. August 2016 E. 2.1, R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Besteht neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, muss es genügen, dass der Austritt aus Letzterer erklärt wird. Mit der Erklärung des Austritts aus der kantonal-kirchlichen Körperschaft kann bereits gewährleistet werden, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden; unter anderem wird für die Zeit ab der Austrittserklärung die Kirchensteuer nicht mehr geschuldet. Zusätzliche, bekenntnishaft erklärte Erklärungen sind für einen Kirchenaustritt nicht notwendig (BGE 134 I 75 E. 6; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 8).

2.2. Nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) und dem gleichlautenden Art. 2 Abs. 2 KO sind Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen. Die Kirchenaustrittserklärung des Rekurrenten ist an das «Kath. Pfarramt B.» adressiert. Zuständig für die Entgegennahme der Austrittserklärung ist nach den genannten Bestimmungen die Kirchenpflege. Gemäss § 5 Abs. 2 VRG sind Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde von Amtes wegen an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Pfarreien sind zwar keine Verwaltungsbehörden im staatlichen Sinne; in analoger Anwendung der Bestimmung kann die Einreichung der Austrittserklärung durch den Rekurrenten an eine unzuständige Stelle diesem nicht zum Nachteil gereichen (Entscheid der Rekurskommission R-

104-16 vom 16. August 2016 E. 2.4). Der Rekurrent hat seine Austrittserklärung demnach am 17. Dezember 2018 eingereicht, was er mittels Postaufgabequittung belegt hat.

2.3. Die Austrittserklärung ist empfangsbedürftig (Entscheid der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, eine Erklärung des Kirchengaustritts erst beim Eintreffen bei den zuständigen Behörden als gültig anzuerkennen. Denn es ist oft nur schwer zu beweisen, wann eine Willenserklärung abgegeben wurde. Ausserdem können die kirchlichen Organe die sich aus einer Austrittserklärung ergebenden Konsequenzen ohnehin erst ziehen, wenn sie von ihr Kenntnis haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.2). Die Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung tritt daher am Tag ein, an dem das unterzeichnete Austrittsschreiben bei der Kirchenpflege eintrifft (Entscheid der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Die Kirchensteuerpflicht besteht bei einem Austritt nur noch pro rata temporis, d.h. bis und mit dem Tag des Eintreffens der Austritts- bzw. Nichtzugehörigkeitserklärung bei der Kirchengemeinde (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.1 m.H.; Entscheid der Rekurskommission R-104-16 vom 16. August 2016 E. 2.2 und 2.5; vgl. aber Entscheid der Rekurskommission R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.2, in dem mangels Nachweises des Eingangs der Austrittserklärung durch die Kirchengemeinde auf das Datum der Austrittserklärung abgestellt wurde). Ein rückwirkend erklärter Austritt ist ausgeschlossen (Entscheid der Rekurskommission R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.1).

2.4. Der Austrittswillige trägt die Beweislast, dass er die Erklärung abgegeben hat (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210] analog; Entscheid der Rekurskommission R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.4). Kann die (eingeschriebene) Zustellung nachgewiesen werden, führt dies zu einer Umkehr der Beweislast, indem die Rekursgegnerin die Beweislast dafür trägt, die Austrittserklärung nicht erhalten zu haben (Entscheid der Rekurskommission R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.4 unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_38/2009 vom 5. Juni 2009 E. 3.2).

3.

3.1. Der Rekurrent bringt vor, der Beschluss der Kirchenpflege unterschlage die Tatsache, dass er seinen Austritt schriftlich und eingeschrieben per 17. Dezember 2018 eingereicht habe. Die Retoure durch die Post mit dem Vermerk «Nicht abgeholt» bewiese jedoch, dass die Annahme der Austrittserklärung durch Kirchengemeinde im Dezember 2018 verweigert worden sei. Der Rekurrent macht damit geltend, sein Kirchengaustritt sei per 17. Dezember 2018 anzuerkennen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

3.2. Die Rekursgegnerin erklärt, es sei für sie nicht nachvollziehbar, weshalb das Einschreiben nicht in Empfang genommen und retourniert worden sei. Dem Rekurrenten sei der Empfang des Schreibens mit Datum vom 4. Januar 2019 durch das Pfarreisekretariat bestätigt worden. Dokumentiert sei, dass das Schreiben im Pfarreisekretariat am 3. Januar 2019 eingetroffen sei. Die behördlichen Mitteilungen durch die Kirchenpflege seien rechtzeitig erfolgt. Das formelle Verfahren, für das die Kirchnpflege verantwortlich zeichne, sei rechtens erfolgt. Die Rekursgegnerin bedaure, dass es zu diesem Versehen gekommen sei. Insbesondere gebe man zu bedenken, dass der geschilderte Vorfall in die Weihnachtszeit fiel, während derer das Pfarreisekretariat per se sehr stark frequentiert sei. Die Abklärungen beim zuständigen Steueramt hätten ergeben, dass die Kirchensteuern pro rata temporis berechnet würden, d.h. bis und mit dem Tag des Eintreffens der Austrittserklärung bei der Kirchgemeinde. Daher sei davon auszugehen, dass dem Rekurrenten kein finanzieller Schaden entstehe.

3.3. Vorliegend ist einerseits erstellt, dass der Rekurrent die Austrittserklärung am 17. Dezember 2018 mit eingeschriebener Post aufgegeben hat (Postaufgabequittung). Andererseits ist erstellt, dass die Austrittserklärung bei der Rekursgegnerin erst am 3. Januar 2019 eingegangen ist (Schreiben Pfarrer an Rekurrenten vom 4. Januar 2019). Ferner ist erstellt, dass die Rekursgegnerin die (erstmalige) Zustellung, die am 17. Dezember 2019 aufgegeben wurde, nicht abgeholt hat (Retoure). Somit ist kein Sachumstand unbewiesen geblieben, den die Parteien behaupten, womit nicht auf die Regel abgestellt werden kann, dass derjenige die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat, der daraus Rechte bzw. Vorteile ableitet (Art. 8 ZGB; zur Anwendbarkeit von Art. 8 ZGB in öffentlich-rechtlichen Verfahren vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_58/2017 vom 23. Juni 2017 E. 2.2.2). Die Parteien äussern sich weiter nicht dazu, ob eine zweite Zustellung durch den Rekurrenten erfolgt ist und gegebenenfalls in welchem Zeitpunkt, es ist aber aufgrund der Schilderungen davon auszugehen; dieser Umstand ist jedoch unerheblich, weshalb diesbezüglich auf eine Instruktion im Rahmen des Verfahrens vor Rekurskommission verzichtet wurde.

3.4. Die Rekursgegnerin räumt ein, sie könne sich nicht erklären, weshalb die eingeschriebene Sendung nicht abgeholt worden sei, und verweist sinngemäss auf die hohe Arbeitslast des Pfarreisekretariats in der Weihnachtszeit. Die Kirchenpflege als Exekutive (vgl. § 11 lit. b KiG) hat allgemeine Verwaltungsbefugnisse und ist für den Betrieb der Kirchgemeindeverwaltung zuständig (vgl. § 56 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017 [KGR; LS 182.60] und Art. 41 der Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen vom 26. März 2010; vgl. auch § 48 ff. des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 [GG; SR 131.1]). Vor diesem Hintergrund kann es im vorliegenden Einzelfall dem Rekurrenten nicht angelastet werden, dass sein am 17. Dezember 2018 versand-

tes Austrittsschreiben – trotz, nach Angaben der Rekursgegnerin, Besetzung des Pfarreisekretariats in der Weihnachtszeit – nicht entgegengenommen, sondern von der Post retourniert worden ist.

3.5. Die u.a. im Verwaltungsrecht geltende Zustellungsfiktion gilt nur für behördliche Zustellungen und greift daher vorliegend nicht (vgl. nur Urteil des Bundesgerichts 2C_35/2016 vom 18. Juli 2016 E. 3.1; zur Zustellungsfiktion im Zürcherischen Verwaltungsrecht vgl. KASPAR PLÜSS, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 10 Rz. 90 ff.), weshalb daraus für die Bestimmung des Zeitpunkts des Kirchenaustritts nichts gewonnen werden kann. Der Rekurrent hält für eine Festsetzung seines Kirchenaustritts auf den 17. Dezember 2018. Da jedoch die Austrittserklärung eine empfangsbedürftige Erklärung ist (vgl. E. 2.3) und von einer Zustellung frühestens am Folgetag der nachgewiesenen Postaufgabe ausgegangen werden kann, ist als Zeitpunkt des Kirchenaustritts im vorliegenden Fall der 18. Dezember 2018 anzusehen.

4.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rechtswirksamkeit des Kirchenaustritts des Rekurrenten am 18. Dezember 2018 eingetreten ist. Der Rekurs ist daher teilweise gutzuheissen und es ist festzustellen, dass der Kirchenaustritt des Rekurrenten per 18. Dezember 2018 erfolgt ist.

5.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung ist angesichts des geringen Aufwands für den Rekurrenten nicht zuzusprechen (§ 70 VRG i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG; vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2009.00385 vom 4. November 2009 E. 3).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass der Kirchenaustritt des Rekurrenten per 18. Dezember 2018 erfolgt ist.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an den Rekurrenten, gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Der juristische Sekretär:

Beryl Niedermann

Tobias Kazik

Versandt: Datum